

Die beiden Wege.

Bei der Entscheidung, welche die Glieder der Bekennenden Kirche gegenwärtig zu treffen haben, handelt es sich um zwei Wege. Sie sollen in Stichworten gekennzeichnet werden.

I. Der diplomatische Weg:

a. Der Plan:

Der Reichskirchenausschuß ist zu unterstützen, damit er dem Reichsminister gegenüber möglichst stark ist und die Kirche in zwei Jahren wieder der Selbständigkeit zuführt.

Die "intakten" Kirchen sollen auf diesem Wege vor staatlichen Ausschüssen bewahrt bleiben und ihr bisheriges Kirchenregiment behalten.

Die Ausschüsse in Preußen und die mit ihrem kirchenregimentlichen Anspruch verbundene Zerstörung der Bekennenden Kirche werden in Kauf genommen - in der Hoffnung, daß in zwei Jahren wieder erträgliche Zustände hergestellt werden, wenn Stücke der Kirche intakt bleiben.

b. Die gefürchteten Folgen einer ablehnenden Haltung:

Staatliche Ausschüsse für Bayern, Württemberg, Hannover, Verlust der finanziellen Sicherheit, das Ende der Volkskirche.

c. Der Preis:

Die Preisgabe der Bekennenden Kirche in Altpreußen und anderen Gebieten, der Bruch der brüderlichen Solidarität in der Bekennenden Kirche, die Entwertung der Bekenntnissynoden und ihre Aussagen, der Verzicht auf die geistlichen Waffen der Kirche.

d. Die dem Plan zugrundeliegende Illusion:

Das Ziel des gegenwärtigen Staates und die Art seines Vorgehens werden nicht klar ins Auge gefasst. Infolgedessen wird

mit der jetzigen personellen Zusammensetzung der Ausschüsse,

mit ihrer Handlungsfreiheit,

mit der Beschränkung auf die zerstörten Gebiete,

mit der angesetzten Dauer des Zwischenzustandes

gerechnet, ohne daß noch eine freie kirchliche Instanz als Partner des Staates vorhanden ist.

Im Fall einer ungünstigen Prognose aber wird die Hilfe von irgendwelchen ausserkirchlichen Umständen in passiver Haltung erwartet.

e. Die zu erwartenden Folgen dieses Planes:

Die Gemeinschaft der Bekennenden Kirche wird nicht nur aufgelockert, sondern zerbricht, weil der diplomatische Weg für alle diejenigen Glieder der Bekennenden Kirche, die unter Einsatz ihrer Existenz kämpfen wollen, nicht nur ein Versagen der Hilfe, sondern ein direktes Entgegenarbeiten bedeutet.

Das Staatskirchentum - d.h. die Beherrschung des Rechtes, der Finanzen, der kirchlichen Ordnung durch den Staat - wird in großen Gebieten Deutschlands zugelassen; die Position der "intakten" Kirche wird dadurch geschwächt.

Die Forderungen des Staates sind Grenze des kirchlichen Wirkens - das bedeutet:

Verzicht auf die freie Verkündigung des göttlichen Wortes,
Verzicht auf den rückhaltlosen Kampf um die Seele unseres Volkes,
Verzicht auf die Liebe zu allen Gliedern der Kirche ohne Unterschied,
Preisgabe der "Radikalen".

Nach zwei Jahren: Eine zum mindesten staatshörige Kirche, die den Augenblick der Erweckung durch Dämpfung des Geistes verpaßt hat und das Volk dem Geiste der Selbsterlösung überläßt.

II. Der Weg des E i n s a t z e s :

a. Die Entscheidung:

Die Beschlüsse der Synoden, und zwar der Reichssynoden und der Landessynoden, werden als bindend behandelt und gradlinig ausgeführt.

Die Bekennende Kirche lehnt es ab, eine Gruppe innerhalb der Gesamtkirche zu sein. Sie hält den Anspruch aufrecht, die rechtmäßige Kirche zu vertreten. Die "deutsch-christliche" Usurpation des Kirchenregiments und der Gemeindeführung muß restlos rückgängig gemacht werden. Die Überwindung der "deutsch-christlichen" Irrlehre und des geschehenen Unrechts ist geistliche und seelsorgerliche Aufgabe der Bekennenden Kirche auf allen Stufen des kirchlichen Lebens.

Das Bekenntnisrecht der Kirche wird festgehalten.

Die Organe der Bekennenden Kirche arbeiten weiter (Prüfung, Ordination, Visitation, Kollekten).

Dem Staate wird lediglich ein Aufsichtsrecht zuerkannt.

Nach der mit seiner Hilfe erfolgten Usurpation des Kirchenregimentes durch die "Deutschen Christen" wird als Rechtshilfe die Wiederherstellung der Verfassung und des Bekenntnisrechtes von ihm gefordert.

Die Ausschüsse würden als staatliche Ordnungsorgane zur Wiederaufhebung des "deutsch-christlichen" Systems anerkannt werden. Sie können aber nicht Kirchenregiment sein. Mitglieder der Bekennenden Kirche, die ihnen das Kirchenregiment überlassen oder sich in diesem Sinne an ihnen beteiligen, schließen sich dadurch selbst aus der Gemeinschaft der Bekennenden Kirche aus.

b. Warum sind die Ausschüsse als Kirchenregiment nicht möglich?

Sie sind vom Staate gesetzt.

Sie sind durch den Staat und die Partei gebunden.

Sie bejahen nicht das Bekenntnisrecht der Kirche.

Sie machen die Erledigung des von den "Deutschen Christen" begangenen Unrechtes durch eine wirkliche Vergebung unmöglich, denn sie belassen den Schuldigen Amt und Recht und gewähren den Unschuldigen im Höchstenfall Duldung und Amnestie.